

12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgerEnG)**“

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/5849
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Drucksache 18/7231

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bürgerinnen, Bürgern und“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner sowie“ ersetzt.

b) Folgender Satz angefügt:

„In Ermangelung einer bundeseinheitlichen Beteiligungsverpflichtung sieht dieses Gesetz als Regelfall eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vor, die sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten soll.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5“ ersetzt und nach den Wörtern „geändert worden ist“ wird jeweils ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt und die Wörter „sowie für Windenergieanlagen, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen“ werden gestrichen.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht entsprechen.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb beantragt werden.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

- (1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne der §§ 4 oder 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Genehmigung zu informieren. Der Umfang der Informationen entspricht dabei den vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.
- (2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, welche die beteiligungsberechtigten Gemeinden verändert, so ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 wird hierdurch nicht berührt. Die Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Gesetz sind durch die wirksame Beteiligung erfüllt.
- (3) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- (4) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. Den Beteiligungsentwurf legt der Vorhabenträger zudem der zuständigen Behörde zur weiteren Nutzung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bis spätestens zwei Wochen nach Einreichung bei den Standortgemeinden vor. Die Standortgemeinde meldet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Standortgemeinde“ durch die Wörter „beteiligungsberechtigten Gemeinde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Standortgemeinde“ durch die Wörter „einer beteiligungsberechtigten Gemeinde“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „eines Vorhabens“ durch die Wörter „innerhalb eines Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlagen“ ersetzt und die Wörter „oder auch benachbarte Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassen“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie die Standortgemeinden nach § 6“ durch die Wörter „die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bürgerinnen und Bürgern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ sowie die Wörter „dem Gesetzeszweck“ durch die Wörter „des Gesetzeszwecks“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „mitbeinhalten“ durch das Wort „beinhalten“ ersetzt und die Wörter „, kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen“ werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ersatzbeteiligung

(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

(2) Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten. Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90 000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt. Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) Die Offerte des Vorhabenträgers nach Absatz 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. Die Offerte nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. Diese hat die Offerte nach Absatz 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass

jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierten Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Ausgleichsabgabe**

- (1) Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichten.
- (2) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.
- (3) Vor Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.
- (4) Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Mittelverwendung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.
- Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:
1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,

4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eine Onlineplattform“ durch die Wörter „online eine Transparenzplattform“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b werden die Wörter „den Beteiligungsentwurf des Vorhabenträgers“ durch die Wörter „die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen“ ersetzt.

dd) In Buchstabe c werden die Wörter „die Beteiligungsvereinbarungen“ durch die Wörter „die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen“ ersetzt.

ee) In Buchstabe f wird nach den Wörtern „Übersicht und Berichte der“ das Wort „Standortgemeinden“ durch die Wörter „beteiligungsberechtigten Gemeinden“ ersetzt und nach den Wörtern „über die Mittelverwendung der“ werden die Wörter „der Standortgemeinde“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Onlineplattform“ durch das Wort „Transparenzplattform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „hierzu“ durch das Wort „Hierzu“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Durchführung des Gesetzes und Verordnungsermächtigung“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.“ ersetzt.

Begründung

1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)“ (LT-Drucksache

18/5849) wurde in der Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 31. Oktober 2023 insgesamt positiv aufgenommen. Er soll dazu beitragen, den notwendigen Ausbau der Windenergie akzeptanzsichernd zu begleiten. Die Akzeptanz soll hierbei im Gesetzentwurf über eine Beteiligung unterschiedlicher Akteure sichergestellt werden. Gleichwohl besteht im Detail Nachbesserungsbedarf, der sich insbesondere im Hinblick auf die aus dem Gesetzeszweck ergebende akzeptanzsteigernde Wirkung im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Windenergievorhaben in Nordrhein-Westfalen ergibt. Die im Antrag enthaltenen Änderungsvorschläge sollen gewährleisten, dass vor allem notwendige Klarstellungs- und Präzisierungsbedarfe im Gesetz Einzug finden, um die Beteiligungsoptionen und deren Erarbeitung zielführender für Vorhabenträger und Beteiligungsberechtigte auszugestalten.

2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Nr. 1 a):

Durch das Ersetzen der Wörter „Bürgerinnen, Bürger und“ mit „Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gemeinden“ soll der Gesetzeszweck – die Akzeptanz und Teilhabe an Windenergievorhaben – für eine erweiterte Zielgruppe geöffnet werden. Mit der Anknüpfung an den Begriff des Einwohners entsprechend der Definition aus § 21 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW wird klargestellt, dass es gerade nicht auf das Gemeindewahlrecht ankommt, sondern gerade auf den Wohnort in der entsprechenden Gemeinde ankommt. Für die Akzeptanz der Windenergienutzung kommt es jedoch in besonderem Maße im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit der Anlagen auf die Belegenheit des Wohnortes an. So hängt der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau gerade von der Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort ab. Diese sollen unabhängig von der Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen durch die geänderte Formulierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten profitieren können.

Zu Nr. 1 b):

Es handelt sich um eine klarstellende Feststellung des Gesetzeszwecks – nämlich die weitgehende Flexibilisierung einer Beteiligungspflicht im Sinne der jeweiligen Interessen und Bedürfnisse vor Ort. Dabei wird zwar darauf Bezug genommen, dass einheitliche Rahmenbedingungen von Beteiligungspflichten auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben zu vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen führen können. Gleichzeitig würden durch weitergehende Vorgaben – dem Gesetzeszweck widersprechend – individuelle Lösungen im Sinne der Beteiligungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Vorhabenträgern eingeengt. In Ermangelung einer bundeseinheitlichen Beteiligungsverpflichtung sieht dieses Gesetz als Regelfall somit eine individuelle Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vor, die sich an der Beteiligungsverpflichtung nach § 8 ausrichtet.

Zu Nr. 2 a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 b)

Mit den Anpassungen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert. Anlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, sollen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein, wenn die Anlage erkennbar in einem gewerblichen oder industriellen Zusammenhang errichtet wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Anlage in einem festgelegten Bereich für die gewerbliche oder industrielle Nutzung befindet. Aus der Lage in einem solchen Bereich ergibt sich eine abweichende Wertung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Umgebung. So wird zwar davon ausgegangen, dass aus Akzeptanzgesichtspunkten von Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Gemeinden nicht zwischen solchen Anlagen im Freiraum unterschieden werden kann, die der Eigenversorgung oder der

allgemeinen Versorgung dienen, wohl aber zu solchen, die in festgelegten Bereichen für die gewerbliche oder industrielle Nutzung verortet sind.

Zu Nr. 2 c) und d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderung und Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 e):

Durch die Anpassung sollen nunmehr nicht lediglich Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, die der Definition von Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechen. Abweichend von der Anforderung des § 3 Nummer 15 Buchstabe c Erneuerbare-Energien-Gesetz kommt es für die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht weiter auf die Eigenschaft von beteiligten Unternehmen als klein- oder mittelständisches Unternehmen an. Somit würden weitere Gesellschaftszusammenschlüsse vom Anwendungsbereich ausgenommen, die dennoch Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergievorhaben ermöglichen; so beispielsweise im Rahmen von Genossenschaften unter Beteiligung der Energieversorgungsunternehmen in kommunaler Hand.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine notwendige Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben“.

Zu Nr. 4:

Nummer 4 sieht die umfassende Anpassungen an § 4 des Gesetzentwurfes zur Information und Erarbeitung des Beteiligungsentwurfes vor. Die Änderungen dienen insbesondere einer gesamtheitlichen Anpassung des Regelungsregimes von Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesetzes unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Regelung des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz. So werden Änderungen insbesondere unter Berücksichtigung der weitergehenden Anpassungen der §§ 5 bis 9 erforderlich.

Insoweit sollen die Änderung zum einen der Klarstellung über die Meldepflichten an die zuständige Behörde beitragen. So ist zum Zeitpunkt der Meldung die voraussichtliche Inbetriebnahme gegebenenfalls noch nicht absehbar. Hier erscheint eine Reduktion der Informationspflicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zielführender.

Zum anderen konkretisieren die Änderungen die Pflicht des Vorhabenträgers zur Erstellung eines Beteiligungsentwurfes als Grundlage für die Einigung mit den jeweiligen Gemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung. Die Änderung dient somit unter anderem der Klarstellung der Rechtsfolgen bei der Veränderung der beteiligungsberechtigten Gemeinden.

Ferner dient die Änderung in § 4 Abs. 3 unter Einbeziehung der Anpassung des § 6 in Nummer 6 dieses Antrages der Klarstellung, dass Nachbargemeinden explizit in Beteiligungsvereinbarung zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne werden in § 6 Nachbargemeinden nun als „beteiligungsberechtigte Gemeinde“ analog zu § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz definiert. So erübrigt sich an dieser Stelle eine nähere Beschreibung der Berücksichtigungspflicht bezüglich Nachbargemeinden sowie die Konkretisierung des Begriffs „räumliche Nähe“.

Im Sinne der Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass die Handlungen nach diesem Gesetz, insbesondere durch Verhandlung, Abschluss und Umsetzung einer Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den beteiligten Gemeinden, in Anlehnung an § 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz strafrechtlich nicht relevant sind. Die Vereinbarungen wären in der Regel nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs zu werten, insbesondere wenn sie sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten.

Zudem wird in § 4 Abs. 4 die Vorlagepflicht des Beteiligungsentwurfs von drei auf sechs Monaten nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erweitert, um mehr Vorlaufzeit für Gesprächsbedarfe beziehungsweise erfolgreiche Verhandlungen eines Angebots zu eröffnen.

Daneben werden Meldepflichten an die zuständige Behörde über den Nachweis des Beteiligungsentwurfs für die Transparenzplattform nach § 11 sowie eine Rückmeldepflicht der Standortgemeinde aufgenommen, um die frühzeitige Planbarkeit für Vorhabenträger zu stärken.

Zu Nr. 5 a) bis c)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen, da in § 6 die Nachbargemeinden nun auch direkt als „beteiligungsberechtigte Gemeinden“ definiert werden sowie die Klarstellung des Anwendungsbereichs bezüglich der beteiligungsberechtigten Personen.

Zu Nr. 6:

Im Rahmen der Nummer 6 wird die Definition der beteiligungsberechtigten Gemeinden angepasst. Diese umfasst nunmehr unter Verweis auf die Definition des § 6 Absatz Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz die entsprechenden Nachbargemeinden. Neben den Standortgemeinden sollen nun auch Nachbargemeinden im 2,5 km-Umkreis um eine Anlage als beteiligungsberechtigt definiert werden. Um die Verfahren jedoch weiterhin effizient zu gestalten, bleiben die Standortgemeinden weiterhin Verhandlungsführer gegenüber Vorhabenträgern; vgl. Nummer 7 Buchstabe a).

Zu Nr. 7 a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich zunächst um eine Pflicht des Vorhabenträgers zum Angebot einer Beteiligungsvereinbarung handelt. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die beteiligungsberechtigten Gemeinden beteiligen muss. Alleinige Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden. Durch eine interkommunale Abstimmung soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7 b) aa) bis cc):

Im Rahmen der Nummer 7 Doppelbuchstaben cc) wird die Konsistenz zur bundesrechtlichen Regelung des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetzes einschließlich dessen Rechtsfolgen einer Erstattbarkeit sichergestellt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderung sowie Folgeänderungen.

Zu Nr. 7 c):

Die Änderung in § 7 Abs. 3 dient dem Präzisionsbedarf, da unbestimmte Höhen (wie „beispielweise 20 Prozent“) keine Rechtssicherheit darstellen und im Hinblick auf die Neufassung des Beteiligungsregimes nicht erforderlich schienen. Auf Vorschlag der Sachverständigenanhörung wurden zudem gemeinnützige Vereine als ergänzt. Es handelt sich weiterhin um redaktionelle Anpassungen sowie Folgeanpassungen.

Zu Nr. 7 d):

Die Änderung in § 7 Abs. 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 6. Die Regelung dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Sofern mehrere Gemeinden Standortgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind, ist lediglich eine gemeinsame

Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. In dem Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und sämtlicher Standortgemeinden zustande kommt, greift § 8.

Zu Nr. 7 e):

§ 7 Abs. 5 wurde ergänzt, um im Falle einer beklagten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Fristen wie Meldepflichten aussetzen bzw. verlängern zu können. Nach gerichtlicher Entscheidung ist der Nachweis spätestens innerhalb eines Jahres der zuständigen Behörde vorzulegen, sodass dem Gesetzeszweck weiterhin Rechnung getragen werden kann.

Zu Nr. 8:

Bei Nummer 8 handelt es sich um die Neufassung des § 8 (Ersatzbeteiligung). Bei der Ersatzbeteiligung handelt es sich um zwei Pflichten, die sich nunmehr in zwei Absätze untergliedern. Nach Absatz 1 hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die jeweils betroffene beteiligungsberechtigten Gemeinden Standortgemeinde ab Inbetriebnahme anzubieten. Daneben hat der Vorhabenträger nach dem Absatz 2 den beteiligungsberechtigten Personen nach § 5 – also den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Gemeinden ein Angebot über die Zeichnung eines Nachrangdarlehens zu offerieren.

Der § 8 wird dahingehend neu formuliert, dass durch die Änderung eine Klarstellung der Angebotspflicht zur Zahlung von 0,2 Cent an alle beteiligungsberechtigte Gemeinden anteilig ihrer Fläche erfolgen soll. Diese gesetzliche Regelung entspricht somit umfassend der Regelung in § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz und soll durch den umfänglichen Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Erstattung aufrechterhalten.

Zudem soll sich das Angebot eines Nachrangdarlehens nunmehr nach der Megawatt-Leistung des Windenergievorhabens richten. Auf diese Weise wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Finanzierungsmodelle von Windenergievorhaben sich deutlich – unter anderem im Hinblick auf den jeweiligen Eigen- und Fremdkapitalanteil – unterscheiden. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass kleinere Projektierer zumeist höhere Fremdkapitalanteile an der Finanzierung aufweisen, die berechtigter Weise nicht in die weiteren Beteiligungsmodelle eingepreist werden können. Zum anderen wird sichergestellt, dass sich die Beteiligungsmöglichkeiten an der Größe des Vorhabens orientieren. Die installierte Leistung ist frühzeitig bekannt und bilden einen objektiven Maßstab zur Bemessung einer Beteiligungshöhe. Der Wert des jeweiligen Nachrangdarlehens je Megawatt orientiert sich hierbei jedoch wiederum an den durchschnittlichen Eigenkapitalquoten von Windenergievorhaben, um eine pauschalierende Bemessungsgrundlage festlegen zu können.

Die Verzinsung des Nachrangdarlehens soll sich wiederum an dem Fremdkapitalzins für Erneuerbare Energien Projekte wie an dem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei einer Laufzeit von 10 Jahren orientieren. Dabei soll sich die Verzinsung aufgrund des verbleibenden Restrisikos nach der Preisklasse D (aktuell 5,84 %; Stand 28.11.2023) richten. Die gewählte Preisklasse trägt dabei einerseits dem Umstand Rechnung, dass hier Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem privaten Vermögen in eine Beteiligung an Projekten gehen, so dass bei gleicher Risikobewertung zur Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalls eine höhere Preisklasse im Vergleich zu einer Kreditvergabe durch die KfW gerechtfertigt erscheint. Weiterhin soll aus Akzeptanzgesichtspunkten ein attraktiver Zinssatz gewährleistet sein, der sich zwar am marktüblichen Zinssatz orientiert, jedoch einen gewissen Bonus im Vergleich zu auch kurzfristigen Anlageprodukten gewährleistet. Die Anknüpfung an den Zinssatz der KfW garantiert insofern auch eine laufende Anpassung an die Marktgeschehen. Der Stichtag „90 Tage vor der geplanten Emission“ berücksichtigt dabei die bessere Planbarkeit während der Vorlaufzeit für das Nachrangdarlehen. Die Laufzeit von 10 Jahren entspricht einem praxisüblichen

Zeitraum für Darlehen für Windenergievorhaben sowie der im Gesetz festgesetzten Laufzeit der Nachrangdarlehn als Beteiligungsformat.

Zur vereinfachten Durchführung der Ersatzbeteiligung wird klargestellt, dass den Nachweis über die Beteiligungsberechtigung einer Person, diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen hat.

Der neue Absatz 6 regelt das Prozedere für den Fall der Überzeichnung oder Unterzeichnung einer Offerte von Nachrangdarlehen. Es wird klargestellt, dass eine Unterzeichnung des Volumens die Wirksamkeit des Angebots nicht beeinträchtigt und keine Folgen – insbesondere im Sinne der Ausgleichsabgabe nach § 9 – nach sich zieht. Der Vorhabenträger muss in dem Fall das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden anbieten. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Vorhabenträger anschließend oder ergänzend Nachrangdarlehen einem erweiterten Personenkreis anbietet.

Zu Nr. 9

Die Regelung zur Ausgleichsabgabe wird neugefasst.

Inhaltliche Änderung zur Klarstellung, in welchem Fall die Ausgleichsabgabe beantragt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Ersatzbeteiligung nicht vollumfänglich angeboten wird.

Durch die Änderung wird klargestellt, wann und wie lange die Ausgleichsabgabe zu zahlen ist: Dabei regelt Absatz 2 Satz 1 die Höhe der Ausgleichsabgabe. Die zuständige Behörde hat die Ausgleichsabgabe ab dem auf den Zeitpunkt zu berechnen, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. So wird klargestellt, dass die Pflicht lediglich das entsprechende Angebot umfasst, nicht jedoch das Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung geschweige denn die vollständige Zeichnung eines entsprechenden Nachrangdarlehns. Der Vorhabenträger hat mithin seine Pflicht mit Angebot der jeweiligen jedoch gesetzeskonformen Beteiligungsform nach § 8 Absätze 1 und 2 erfüllt. So sind Streitigkeiten aus den jeweiligen Vereinbarungen zu den § 8 Absätzen 1 und 2 zwischen Beteiligungsberechtigten und Vorhabenträger wie etwa über etwaige Zahlungssäumnisse nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu klären. Insoweit wird klargestellt, dass die Zahlung der Ausgleichsabgabe mit dem Zeitpunkt endet, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 zum Angebot der jeweiligen Beteiligungsform entsprechend dem Gesetz in vollem Umfang nachkommt.

Die Änderung enthält abweichend zur Entwurfsfassung eine redaktionelle Korrektur bezüglich der Anhörung durch die zuständige Behörde für den Fall eines Antrages auf Anordnung der Ausgleichsabgabe sowie Klarstellung betreffend die antragsberechtigten Stellen. Die Änderung enthält zudem die Klarstellung, wie die Zahlung einer Ausgleichsabgabe auf mehrere beteiligungsberechtigten Gemeinden aufzuteilen ist. Die Regelung entspricht dabei der Vorgabe in § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Nr. 10

Absatz 1 legt fest, dass die Gemeinden die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern entsprechend des Beschlusses des BVerfG (BVerfG Beschl. v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17) zu verwenden haben. Im Sinne des Gesetzeszwecks ist es notwendig, dass die Gelder aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise aus der Ausgleichsabgabe für die Einwohnerinnen und Einwohner in erkennbarer Weise verwendet werden. Im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Mittel aus den Beteiligungsvereinbarungen nach § 7 gilt dies dem Grunde nach auch, ist aber von den Beteiligten – sofern gewünscht – in diesen Beteiligungsvereinbarungen selbst zu regeln.

Die Erreichung des Gesetzeszwecks hängt maßgeblich davon ab, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde für sich einen konkreten Mehrwert des Ausbaus der Windenergie erkennen, der sich nach den Regelungen dieses Gesetzes anhand der erzielten Einnahmen fiskalisch ausdrückt. Welche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung konkret geeignet sind, hängt in erheblichen Maße von den Umständen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft ab. Die dabei zulässigen Verwendungszwecke werden in § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht abschließend enumerativ aufgeführt. Dazu gehören Maßnahmen und Verwendungen auf den Gebieten der Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstiger Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (Nr. 1), solche zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner (Nr. 2), die Förderung kommunaler Veranstaltungen oder von Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde (Nr. 3), kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien (Nr. 4), Natur- und Artenschutz (Nr. 5), Klimaschutz- und Klimaanpassung (Nr. 6) oder auch vergleichbare Verwendungen (Nr. 7), so dass auch die die Kommune entlastende Wirkung des Einsatzes der Erträge aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe in deren akzeptanzsteigernder Wirkung berücksichtigt werden kann.

Die Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohnern wird auch durch die Bereitstellung von Informationen über den Einsatz der generierten Mittel gefördert. Hierzu legt die Kommune im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes gesondert dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Ausgleichsabgabe für das kommende Haushaltsjahr einplant. Dieser Darlegungspflicht kommt eine besondere Bedeutung zu, weil die Aufzählung in Absatz 1 keinen abschließenden Charakter besitzt. Mit der Erfüllung der Darlegungspflicht dokumentiert die Gemeinde somit die Ausübung ihres Gestaltungsspielraums, insbesondere sofern sie die Zweckerreichung durch Maßnahmen jenseits der beispielhaften Aufzählung des Absatz 1 erfüllt. Hierzu können auch Maßnahmen zählen, die zu signifikanten und messbaren Vorteilen für die Einwohner führen und aus diesem Grund geeignet sind, die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Gemeinde zu heben. Die Regelung ist damit eng am Zweck des Gesetzes (§ 1) orientiert. Auch ein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie gesamtgemeindlichen Steuerlast kann berücksichtigt werden.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um verwaltungsverfahrenrechtliche sowie entsprechende redaktionelle Änderungen.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Fabian Schrupf
Dr. Christian Untrieser
Heinrich Frieling
Jochen Ritter

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Michael Röls-Leitmann

und Fraktion